



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 187

An das  
Bundespräsidium des Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wp 67/85/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05 Datum  
4282 DW 4.11.1985

Betreff Entwurf einer Novelle zum  
Fernwärmeförderungsgesetz

Beil. 4	P3
ZI.	85
Datum:	6. NOV. 1985
Verteilt:	85-11-07 Röber

St. Ester

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend übermittelt die Bundeswirtschaftskammer in der Beilage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

i.v. (Dr.)

Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 187

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1  
1015 W I E N

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wp 67/85/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05      Datum  
4282 DW      4.11.1985

Betreff Entwurf einer Novelle zum  
Fernwärmeförderungsgesetz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. September 1985, Zahl 51.010/55-V/1/85, mit welcher der Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich darf die Bundeswirtschaftskammer feststellen, daß sie zum oben genannten Gesetzentwurf, der eine Verlängerung und, neben anderen Bestimmungen auch eine Ausweitung der förderbaren Unternehmen vorsieht, keine Einwendungen erhebt.

Die Bundessektion Industrie und einzelne Landeskammern haben zur vorliegenden Novelle des Fernwärmeförderungsgesetzes Abänderungsvorschläge unterbreitet.

1100-01/84

- 2 -

Im einzelnen wurde auf folgendes hingewiesen:

Zu § 1 Abs. 3: Die Laufzeit des Fernwärmeförderungsgesetzes bis zum 31.12.1988, das sind 3 Jahre, erscheint etwas zu kurz. Es wurde vorgeschlagen, die Gültigkeit dieses Gesetzes auf 31.12.1990 auszudehnen.

Zu § 2 Abs. 1: Zu dieser Bestimmung wurde darauf verwiesen, daß Förderungen nach Maßgabe der Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs.3 auch zum Zwecke der Errichtung von Rauchgasreinigungsanlagen für Heizwerke gewährt werden sollten.

Zu § 2 Abs. 2, Zif.3: Zu dieser Bestimmung wurde festgestellt, daß bei Förderungen von Neuanlagen bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. FernwärmeverSORGUNGSunternehmen gemäß § 2 Abs.2, Zif.2 der vorliegenden Novelle die Herstellung oder Anschaffung von Anlagenteilen eines Heizkraftwerkes auf Basis Gas keine Berücksichtigung finden.

Zu § 2 Abs. 3, Zif.4: Die vorgesehene Beschränkung für die Förderung von mit Biomasse befeuerten Heizwerken auf eine Kesselleistung von 10 MW thermisch wurde als in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gerechtfertigt bezeichnet. Als sinnvolle wirtschaftliche Obergrenze wurde eine Leistung von etwa 100 MW angegeben.

Zu § 4: Gemäß § 4 Abs.2 dürfen Vorhaben zur Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von Fernwärmeanlagen nur unter der Voraussetzung gefördert werden, daß diese mit Einrichtungen zur Verringerung von Umweltbelastungen ausgestattet werden, die dem Stand der Technik entsprechen. Dazu wurde festgestellt, daß in einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Betriebsanlagenrecht, jene Voraussetzungen enthalten sind, die auf eine Verminderung der Emmissionen auf ein maximal zulässiges Ausmaß abzielen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß der FernwärmeverSORGUNG aus umweltpolitischen Überlegungen ein erhöhter Stellenwert zukommt. Es sollten deshalb nicht Formulierungen gewählt werden, die bei strenger Auslegung jede Förderung unterbinden könnten. In der Praxis hat sich nämlich

immer herausgestellt, daß derartige Definitionen unklar sind, weil keineswegs feststeht, wann eine Anlage dem Stand der Technik entspricht und wer in konkreto über den Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren entscheiden soll.

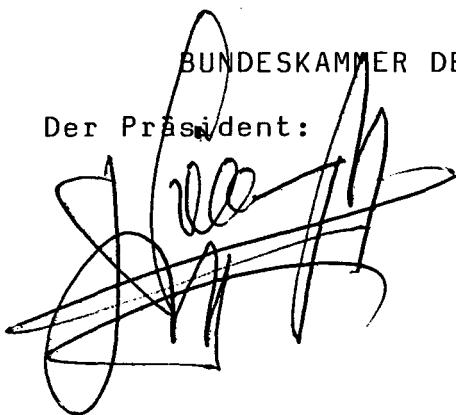
Zu § 8: Grundsätzlich begrüßt wurde die im § 8 Abs.1 vorgesehene Erhöhung der Investitionssumme von 5 auf 10 Mio. Schilling. Allerdings wird auch diese Wertgrenze als zu gering erachtet und es wird vorgeschlagen, sie auf mindestens 15 Mio. Schilling anzuheben. Ebenso wurde es auch als wünschenswert bezeichnet, den mit nur 12 % festgelegten Investitionszuschuß aufzustocken. Als realistische Größenordnung wurden etwa 14 oder 15 % genannt.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie darf gebeten werden, die oben genannten Abänderungsvorschläge einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Dem Ersuchen des Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

